

## **Landratsamt Vogtlandkreis**

### **Vereinbarung des Jugendamtes des Vogtlandkreises mit dem ..... zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

#### **Präambel**

Die Achtung des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit und Unantastbarkeit der Würde des Menschen hat eine besonders hohe Bedeutung für Kinder und Jugendliche. Weltweit ist dieses Ziel in der UN-Kinderrechtskonvention von 1992 festgeschrieben. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) eine gemeinsame Aufgabe von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

#### **Rechtsgrundlage**

§ 8 a Abs. 2 sowie § 72 a Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntgabe vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729)

#### **Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für alle Einrichtungen und Dienste die der Träger im Landkreis nach dem SGB VIII erbringt.

#### **Anliegen**

Der Umgang mit Kindeswohlgefährdung umfasst deren Feststellung, Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr, Beratung und Gesprächsführung sowie Einleitung und Beteiligung an entsprechenden Verfahrenen.

Aspekte einer Kindeswohlgefährdung können u. a. sein:

Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch, missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte, Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Kindes dienende Erziehung.

#### **Verfahrensweg**

1. Erhält eine Fachkraft des Trägers bzw. eine Person, der Schutzbefohlene anvertraut werden, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Leitungsperson mit.
2. Die zuständige Leitungsperson organisiert ein Fallgespräch zu dem eine Ursachendiskussion stattfindet und letztlich eine Risikoabschätzung (erforderlichenfalls unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft) vorgenommen wird. Im Verlauf des Fallgespräches wird, wenn die Risikoabschätzung im Ergebnis zu einer drohenden bzw. bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung tendiert, festgelegt, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen organisiert. Dabei sind geeignete Maßnahmen und Hilfen zu entwickeln, die zu einer Beseitigung der Kindeswohlgefährdung führen. Je nach Risikoabschätzung ist ein entsprechender Terminplan einzuhalten, der erforderlichenfalls eine Unverzüglichkeit der Maßnahmen gewährleistet.

3. Erweisen sich die angebotenen Hilfen oder Maßnahmen als nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden bzw. verweigern Personensorge- oder Erziehungsberechtigte bzw. die Betroffenen selbst die Mitwirkung, so informiert der Träger das Jugendamt hierüber und berichtet ihm schriftlich über die bisher unternommenen Schritte.
4. Der Träger hat in seinen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt, die entsprechend § 72 a SGB VIII dafür persönlich geeignet sind. In der Anlage zu dieser Vereinbarung ist eine Liste mit Namen und Adressen von erfahrenen Fachkräften aus dem Bereich der Jugendhilfe aufgeführt, die im Bedarfsfall kontaktiert werden sollen.
5. Alle Verfahrensbeteiligten sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

### **Salvatorische Regel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes am nächsten kommt.

Reichenbach, den 31. 03. 2006

Jugendamt Vogtlandkreis  
i.A.

.....

Dr. Geier  
Amtsleiter

.....

.....

Anlage: Liste von Fachkräften im Vogtlandkreis  
Erläuterungen zum Begriff „Kindeswohlgefährdung“  
Sprechzeiten der Sozialarbeiter in den Sozialregionen